

**Beitragssatzung für die 2. Verbesserung und Erneuerung der
Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Hemhofen**

vom 15.04.2013
(Amtsblatt Nr. 16 vom 19.04.2013)

in der zur Zeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 08.04.2016 (In Kraft getreten am 22.04.2016)

4.7.2

Beitragssatzung für die 2. Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Hemhofen

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hemhofen folgende Beitragssatzung für die 2. Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Maßnahmenbeschrieb	Voraus. Kosten
1.1 Kanalinnensanierung Hans-Holl-Straße (Inlinersanierung 385 m DN 300) - Entwurfsplanung Ing: Büro Balling vom 26.08.2009	148.000 €
1.2 Ertüchtigung und technische Nachrüstung der RÜB I, II und III (Einbau neuer Pumpen und Schieber, Anschluss an die Leittechnik der Kläranlage Zeckern, Einbau eines Feinsiebrechnens im RÜB III) – Entwurfsplanung Ing. Büro Miller vom 27.06.2012	393.000 €
1.3 Kanalauswechslungen zur Beseitigung hydraulischer Engpässe in Teilbereichen der Apostelstr./Hauptstr./Baiersdorfer Str. (Erneuerung 1 Haltung DN 600 und 2 Haltungen DN 700), Feldstr./Blumenstr. (Umbindung der Kanalfießrichtung), Fritz-Friedrich-.Str./Apostelstr. (Umbindung der Kanalfießrichtung), Hans-Holl-Str. (Umbindung der Kanalfießrichtung) und Schulgasse (Erneuerung einer Haltung DN 300)– Bauentwurf Ing. Büro Balling vom 07.12.2010	340.000 €
1.4 Kanalauswechslung Schlossplatz (eine Haltung DN 300) mit Kanalteilsanierung Hauptstraße (Inlinersanierung Leitung DN 500 zwischen den Schächten HAU 30 und HAU 75) einschl. Sanierung der Hausanschlüsse im sanierten Teilbereich – Entwurfsplanung Ing. Büro Miller vom 07.11.2011/10.01.2012	139.000 €
1.5 Umbindung Drosselabfluss RÜB I in das Einzugsgebiet der Kläranlage Zeckern (techn. Umbindung im RÜB I und Verlegung von 200 m Druckleitung im Teilbereichen der Bergstraße von der Einmündung Staatsstraße bis Einmündung Amselstr.) – Entwurfsplanung Ing. Büro Miller vom 26.10.2012	45.000 €
1.6 Kanalsanierung Einzugsbereich Kläranlage Röttenbach lt. Zustandsbewertung Ing.Büro Miller vom 09.04.2013 und überarbeiteten Sanierungskonzept <ul style="list-style-type: none">• Inline-Sanierung Schadensklasse 0 und 1 (2.472 m Kanäle, 18 Hausanschlüsse) ca. 360.000 €• Kanalauswechslung Weiherstraße (63 m mit Aufdimensionierung von DN 300 auf DN 800, 83 m Aufdimensionierung von DN 400 auf DN 800, 157 m Aufdimensionierung von DN 600 auf DN 800, 41 m Aufdimensionierung von DN 600 auf DN 1000, 6 m Aufdimensionierung von DN 300 auf DN 400 und 93 m Auswechslung in gleicher Dimension DN 300) ca. 880.000 €	1.240.000 €

4.7.3

(2) ¹Ein Abdruck der Planunterlagen auf die im Maßnahmenbeschrieb Bezug genommen wird kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. ²Es wird daher auf die beim Bauamt der Gemeinde niedergelegten und satzungsmäßig ausgefertigten Pläne Bezug genommen. ³Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. ²In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. ³Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ⁴Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. ²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. ³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der

4.7.4

Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.⁴Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.⁵Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) ¹Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) ¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. ²Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). ³Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ² Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

4.7.5

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.920.000 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 0,38 €.

b) pro m² Geschossfläche 1,39 €.

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung vom 19.05.2010 wird aufgehoben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.05.2010 in Kraft.

Hemhofen, 15.04.2013

Joachim Wersal

1. Bürgermeister

(Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzungen ergibt sich aus dem Deckblatt.)